

BESCHLUSS

VOM 01. JULI 2021

GESCH.-NR. 2019-0021
BESCHLUSS-NR. 2021-128
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **33 STRASSEN**
33.05 Brücken, Unter- und Überführungen in eD alph (mit Strassenbauten s. 33.03)

BETRIFFT **Neubau Passerelle Girhalden, Effretikon;
Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 17. Juni 2021; Feststellung des Zustandeskommens des Parlamentreferendums - Verständigung über das weitere Vorgehen**

AUSGANGSLAGE

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VOM 17. JUNI 2021

Der Stadtrat hat dem Grossen Gemeinderat mit Weisung vom 10. Dezember 2020 (SRB-Nr. 2020-231) einen Antrag zur Zustimmung zum Vorprojekt Neubau Passerelle Girhalden, Effretikon, und damit gleichzeitig einen Antrag zur Genehmigung eines Planungskredites von Fr. 250'000.- unterbreitet (vgl. GGR-Geschäft-Nr. 2020/106).

Die vorberatende Rechnungsprüfungskommission RPK fasste ihre Untersuchungen im Abschied vom 11. Mai 2021 zusammen. Eine Mehrheit der vorberatenden Kommission empfahl dem Gesamtrat, die Vorlage abzulehnen, eine Minderheit plädierte auf Zustimmung.

Das Ratsplenum debattierte die Vorlage an seiner Sitzung vom 17. Juni 2021. In der Schlussabstimmung stimmten 18 Mitglieder für und 14 Mitglieder des Grossen Gemeinderates gegen die stadträtliche Vorlage (GGRB-Nr. 2021-97). Der Beschluss untersteht aufgrund seiner Art dem fakultativen Referendum. Er wurde am 24. Juni 2021 amtlich publiziert.

RECHTSMITTEL

Gegen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates können gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161) und das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2) grundsätzlich folgende Rechtsmittel eingelegt werden:

BEGEHREN UM ANORDNUNG EINER URNENABSTIMMUNG

Referenden können gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a GPR i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden (Fakultativen Referendum).



BESCHLUSS

VOM 01. JULI 2021

GESCH.-NR. 2019-0021

BESCHLUSS-NR. 2021-128

VERLETZUNG POLITISCHE RECHTE

Gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden

WEITERE SACHVERHALTE

Gestützt auf § 19 ff. VRG kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation Rekurs erhoben werden.

PARLAMENTSREFERENDUM

Unmittelbar nach der Sitzung überreichten die Gemeinderäte Stefan Eichenberger, Fraktionspräsident FDP/JLIE, und René Truninger, Fraktionspräsident SVP, dem Stadtschreiber-Stellvertreter gestützt auf § Ziff. 3 der Gemeindeordnung das von 14 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates unterzeichnete Referendum.

Die Unterschriften sind gültig, das erforderliche Quorum ist erreicht, die entsprechende Frist ist gewahrt; der Stadtrat stellt fest, dass das Referendum zu Stande gekommen ist.

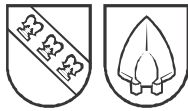
ANORDNUNG DER URNENABSTIMMUNG

Ungleich zum gesetzlich streng geregelten Fristenlauf bei Einzel- und Volksinitiativen findet sich im Gesetz über die politischen Rechte wenig Substantielles zur Anordnung von kommunalen Abstimmungen zu Referenden auf kommunaler Ebene.

Abstimmungen sind grundsätzlich vier Wochen vor dem Abstimmungstag anzuordnen (§ 57 Abs. 2 GPR). Zieht man subsidiär die Bestimmungen zur Anordnung von Abstimmungen auf kantonaler Ebene heran, welche sich mit dem Fakultativen Referendum gegen Beschlüsse des Kantonsrates auseinandersetzen, so kann daraus eine Frist von 7 Monaten zwischen Feststellung des Referendums und Durchführung der Abstimmung abgeleitet werden (§ 59 Abs. 1 GPR).

Für den Blanko-Abstimmungstermin des Bundes bzw. des Kantons Zürich vom 26. September 2021 reicht die Zeit nicht mehr aus, um die nötigen administrativen Prozesse und die damit verbundenen Rechtsfristen, die bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zu beachten sind (Genehmigungsverfahren Beleuchtender Bericht, Zustellung des Abstimmungsmaterials zu Händen der Stimmberechtigten), einzuhalten. Ebenso stünde den politischen Interessensgruppen unverhältnismässig wenig Zeit zur Meinungsbildung bzw. Vorbereitung der öffentlichen Meinungsbildung (Kampagnen usw.) zur Verfügung.

Es wird in Aussicht genommen, die Abstimmung auf den Termin vom 28. November 2021 zu legen und die durch die Abteilung Präsidiales vorzubereitenden Massnahmen auf dieses Datum auszurichten. Den Referendumsurhebern und den Parteien wird dieses Datum bereits mit Veröffentlichung dieses Beschlusses mitgeteilt, für die amtliche Publikation der Abstimmung scheint die Zeit jetzt aber noch zu früh. Der Stadtrat wird mit separatem Beschluss an seiner Sitzung vom 9. September 2021 die Abstimmung formell anordnen. Gleichzeitig wird er dann den bis dahin durch die Abteilung Präsidiales zu erarbeitenden Beleuchtenden Bericht genehmigen. Die amtliche Publikation der Anordnung zur Gemeindeabstimmung wird in der Ausgabe des amtlichen Publikationsorgans Regio vom 16. September 2021 erfolgen.



BESCHLUSS

VOM 01. JULI 2021

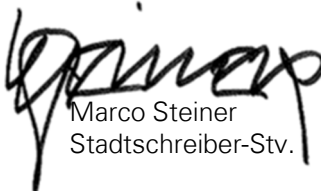
GESCH.-NR. 2019-0021
BESCHLUSS-NR. 2021-128

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU
BESCHLIESST:

1. Das von 14 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates unterzeichnete und durch Gemeinderat Stefan Eichenberger, Fraktionspräsident, FDP, und Gemeinderat René Truninger, SVP, gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 17. Juni 2021, GGRB-Nr. 2021-97, in Sachen Zustimmung zum Vorprojekt und Genehmigung eines Planungskredites, Neubau Passerelle Girhalden, Effretikon, eingereichte Parlamentsreferendum ist zu Stande gekommen.
2. Es wird in Aussicht genommen, die kommunale Abstimmung auf den 28. November 2021 festzulegen.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, dem Stadtrat zu seiner Sitzung vom 9. September 2021 Antrag zur formellen Anordnung der Gemeindeabstimmung und zur Genehmigung des auszuarbeitenden Beleuchtenden Berichtes (Abstimmungszeitung) zu stellen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gemeinderat Stefan Eichenberger, Hagenwies 39, 8308 Illnau
 - b. Gemeinderat René Truninger, Hackenbergstrasse 13b, 8307 Effretikon
 - c. Büro des Grossen Gemeinderates
 - d. Abteilung Tiefbau
 - e. Abteilung Präsidiales

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 05.07.2021